

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Die Verbreitung von digitalen Serviceportalen auf dem Weg zum flächendeckenden E-Government

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Verbreitung von E-Government-Anwendungen bei Service-Portalen in den einzelnen Landkreisen (z. B. Online-Terminvergabe, zentrale Anlaufstelle für Bürgeranliegen)?
2. Inwieweit bieten die vier Regierungspräsidien ihre Dienste (Genehmigungs- und Einspruchsverfahren, Planeinsichten usw.) digital an?
3. Wie haben sich die Nutzerzahlen von digitalen Behördendienstleistungen in Baden-Württemberg seit 2012 verändert?
4. Welche Anreize gibt es bereits für Bürgerinnen und Bürger und welche sind geplant, um eine digitale Behördenleistung in Anspruch zu nehmen (z. B. schnellere Bearbeitung und Gebührenerleichterung)?
5. Wie und bei welchen Anwendungen will die Landesregierung in ihrem Serviceportal „Service BW“ intelligente Algorithmen einsetzen und wie wird eine entsprechende Prüfung solcher Algorithmen vorgenommen?
6. Wie haben sich die Nutzerzahlen (vor allem Klickzahlen, Verweildauer) des Dienstleistungsportals „Service BW“ entwickelt?
7. Wie viele kostenlose Informationsveranstaltungen und Webinare für kommunale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden seit der Legislaturperiode angeboten und wie sind diese angenommen worden (vor allem Anmeldezahlen)?
8. Wie ist die Resonanz im Bürgerforum des Dienstleistungsportals „Service BW“ (Rubrik „Ideen, Fragen, Kritik“) und wie bewertet sie diese Resonanz?

9. Inwiefern wirkt sie darauf hin, Kommunen hinsichtlich der flächendeckenden Digitalisierung zentraler Inhalte zu unterstützen (beispielsweise Digitale Einsicht von öffentlichen Bekanntmachungen, Bebauungsplänen, örtlichen Satzungen usw.)?
10. Wie viele Schulen in Baden-Württemberg nutzen bereits das Schulverwaltungssystem ASV-BW?
11. Wie unterstützt sie die Schulen, die das Schulverwaltungssystem ASV-BW nicht nutzen, bei der Einführung dieses Systems und welche Anreize schafft sie hierfür?
12. Wann soll das Schulverwaltungssystem ASV-BW flächendeckend eingesetzt werden?
13. Inwieweit soll die allgemeine Erfassung des Unterrichtsausfalls in die Schulverwaltungssoftware ASV-BW einbezogen werden und welche Hilfestellungen will die Landesregierung den Schulen dabei geben?
14. Wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung der digitalen Bildungsplattform „ella@bw“ und welche Inhalte und Funktionen sind darin umfasst?
15. Wie stellen sich die behördlichen Verpflichtungen aus § 2 E-Government-Gesetz Baden-Württemberg dar und wie werden sie überprüft?
16. Wie stellt sich die Verbreitung des elektronischen Aktenführens dar?
17. Haben sich hierbei Unwirtschaftlichkeiten ergeben?
18. Wie stellt sich die elektronische Akteneinsicht in der Umsetzung dar und welche Probleme haben sich dabei herausgestellt?
19. Welche Standardisierungen werden zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Nutzung von Synergien aller Behörden bei der Einführung digitaler Abläufe genutzt?
20. Wie wird der Schutz von Daten im Rahmen digitalisierter Verwaltungsdienstleistungen sichergestellt?
21. Welche zentrale technische Hürde sieht die Landesregierung bei der digitalen Beantragung von BAfög (E-Bafög), die noch immer quasi nur eine Ausföüllhilfe ist, bevor der Antrag ausgedröckert und postalisch versandt wird?
22. Welche Maßnahmen – unter Angabe, bis wann sie diese umsetzen wird – will die Landesregierung ergreifen, um die Nutzung von E-BAfög in Baden-Württemberg zu fördern?
23. Plant sie – unter Angabe, in welchem Zeitrahmen – die landesweite Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Bebauungsplänen und der Erteilung von Baugenehmigungen?
24. Sieht sie angesichts der Tatsache, dass bereits Grundbücher, Handelsregister und der gerichtliche Schriftverkehr digitalisiert sind, mittel- oder längerfristige Probleme aufgrund der noch nicht digitalisierten Verfahren bei Bebauungsplänen und Baugenehmigungen und wenn ja, was plant die Landesregierung, um dem entgegenzuwirken?

25. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, im Wege der Beleihung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben die Wirtschaft im Zuge der Digitalisierung an der Modernisierung der Verwaltungsverfahren zu beteiligen, die Verwaltung zu entlasten und Verfahren bürger- und durch Verkehrersparnis umweltfreundlicher zu gestalten, beispielsweise indem das Fahrzeugzulassungsverfahren komplett online angeboten wird und Autohäusern die Ausgabe von Schildern und Fahrzeugpapieren ermöglicht wird, Baugenehmigungsverfahren entsprechend angepasst oder andere Verfahren auf private Anbieter verlagert werden, soweit die Ausgabe von Dokumenten und Genehmigungen (wie beispielsweise Kfz-Schildern) nicht komplett online möglich ist?

06.02.2018

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Dr. Goll, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Laut des E-Government Monitors 2017 kommt die Digitalisierung nicht in der Bevölkerung an, die Nutzung und die Zufriedenheit mit den Diensten nehmen in Deutschland deutlich ab. In Deutschland zeigt sich somit im Langzeittrend seit 2012 eine Stagnation der E-Government-Nutzung. Die Große Anfrage an die Landesregierung soll den Ist-Zustand in Baden-Württemberg sowie weitere Pläne der Landesregierung bei der Implementierung von E-Government Prozessen abfragen.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 10. April 2018 Nr. III:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Murawski
Staatsminister
und Chef der Staatskanzlei

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Mit Schreiben vom 6. April 2018 Nr. 5-0141.5/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Verkehr im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Stand der Verbreitung von E-Government-Anwendungen bei Service-Portalen in den einzelnen Landkreisen (z. B. Online-Terminvergabe, zentrale Anlaufstelle für Bürgeranliegen)?

Zu 1.:

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg sind laut Auskunft des Gemeindetags Baden-Württemberg über ihre Web-Präsenz und per E-Mail erreichbar. Sie sind in vielen Fragen erste Anlaufstelle für Einwohner und örtliche Unternehmen. Auch über ihre kommunalen Zuständigkeiten hinaus erfüllen sie eine Wegweiser-Funktion. Das gilt seit vielen Jahren auch für die Kommunikation über elektronische Medien. Städte und Gemeinden sind in diesem Sinne „zentrale Anlaufstellen für Bürgeranliegen“. Dienstleistungsportale und -angebote auf höherer Ebene (Dienstleistungsportal „service-bw“, Behördennummer 115 usw.) haben eine ergänzende Funktion. Die Kommunalverwaltungen sind verpflichtet, eine Mindestpräsenz in „service-bw“ zu etablieren (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg – E-GovG BW). In steigender Zahl intensivieren Kommunalverwaltungen ihr Angebot an Online-Diensten durch Nutzung von „service-bw“.

Der Städtetag Baden-Württemberg befürwortet im Sinne eines Marketplace-Ansatzes möglichst standardisierte Lösungen. So haben Bürgerinnen und Bürger als auch Gewerbetreibende ein einheitliches Erkennungs- und Antragsschema für digitale Verwaltungsleistungen.

Die Landkreise bieten schon seit Jahren diverse E-Government-Anwendungen an (Online-Terminvergabe, Online-Wunschkennezeichen, Online-Anhörung im Bußgeldverfahren, elektronische Bewerber- und Personalgewinnungsverfahren u. v. m.). Einzelne Landkreise pilotieren derzeit neue Online-Verfahren in den Bereichen der Kfz-Zulassung und der Baugenehmigung. Der Landkreistag Baden-Württemberg verweist auch auf erfolgreiche Onlineportale im Sinne eines Anliegen-Managements für Bürgerinnen und Bürger (wie etwa „Sag’s doch“ – Bodenseekreis und Stadt Friedrichshafen). Im Rahmen der Weiterentwicklung von „service-bw“ hat sich der Landkreistag dafür eingesetzt, dass auch die Online-Beantragung von Schwerbehindertenausweisen entwickelt bzw. ermöglicht wird. Dieses Projekt soll noch in diesem Jahr angegangen werden. Einige Landkreise haben Stellen für E-Government-Beauftragte in ihren Verwaltungen geschaffen.

Die Landkreise tauschen sich regelmäßig zu E-Government-Verfahren aus. Hierzu hat der Landkreistag eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die regelmäßig tagt.

Aktuell machen mehr als 650 Kreise, Städte und Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch, zentral in „service-bw“ bereitgestellte Inhalte in ihre eigene Web-Präsenz zu integrieren. Über 70 Prozent der Bevölkerung des Landes können damit das Angebot von „service-bw“ nicht nur im Portal „service-bw“ selbst, sondern auch über eine kommunale Web-Präsenz nutzen. Erste Kommunen haben pilothaft bereits begonnen, auch auf „service-bw“ bereitgestellte digitale Verwaltungsleistungen (z. B. die Wiederzulassung von Kfz ohne Halterwechsel) in ihre Web-Präsenz einzubinden.

2. Inwieweit bieten die vier Regierungspräsidien ihre Dienste (Genehmigungs- und Einspruchsverfahren, Planeinsichten usw.) digital an?

Zu 2.:

Die Regierungspräsidien informieren die Öffentlichkeit in ihren Web-Präsenzen stets aktuell und fortlaufend über Projekte, insbesondere in den Bereichen Raumordnung, Verkehr/Infrastruktur, Umwelt/Naturschutz. Die dort eingestellten Projektinformationen bestehen beispielsweise aus Terminbekanntgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, Projektsteckbriefen, Planungsunterlagen sowie Ausführungsplänen und Inhalten von Informationsveranstaltungen. Außerdem sind unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ u. a. Bekanntmachungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Zulassungsverfahren, Raumordnungsverfahren, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie Planfeststellungsverfahren veröffentlicht. Links auf weitere Internetseiten (z. B. Baustelleninformationssystem, Straßenverkehrszentrale, Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, Informationssysteme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau [LGRB] im Regierungspräsidium Freiburg) ergänzen dieses Informationsangebot.

Neben diesen Diensten bieten die Regierungspräsidien auch Verfahren an, die elektronisch abgewickelt werden können:

- Im Rahmen der Personalrekrutierung können sich Bewerberinnen und Bewerber online auf Stellen der Regierungspräsidien bewerben.
- Eigentümer von Kulturdenkmälern können ihre verkäuflichen Kulturdenkmale mit Bildern und einer Beschreibung über eine Online-Plattform zum Verkauf anbieten.
- In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren besteht die Möglichkeit, Verfahren teilweise elektronisch abzuwickeln. So können immissionsschutzrechtliche Genehmigungen oder Anzeigen elektronisch beantragt, Einwendungen gegen Vorhaben elektronisch erhoben und Genehmigungsbescheide elektronisch angefordert werden.
- Die Regierungspräsidien werden 2018 ein Verfahren zur Ausweisung regierungsbezirkswweiter FFH-Verordnungen durchführen. Dabei wird sowohl bei der Information der Öffentlichkeit und der Betroffenen als auch bei der Verfahrensdurchführung auf der Grundlage des § 24 NatSchG in erheblichem Umfang von den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation Gebrauch gemacht. So sollen u. a. die Verfahrensunterlagen und ein Online-Formular, das die Abgabe von Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken via Mail ermöglicht, auf der Web-Präsenz der Regierungspräsidien bereitgestellt werden.
- Das Informationszentrum „Patente“ des Regierungspräsidiums Stuttgart organisiert im Auftrag des Wirtschaftsministeriums die jährliche Vergabe des Innovationspreises des Landes Baden-Württemberg. Seit 2017 läuft das Bewerbungsverfahren über ein Online-Portal. Kleine und mittlere Unternehmen können mit Hilfe des Portals überprüfen, ob sie die Kriterien des Preises erfüllen. Anschließend können sie die notwendigen Angaben direkt am Bildschirm eingeben. Für die Bereitstellung zusätzlich erforderlicher Informationen in Form von Dokumenten und Bildern wurde eine Upload-Funktion integriert. Für das weitere Bewerbungsverfahren stehen somit alle Informationen in digitaler Form zur Verfügung.
- Die Prüfungsanmeldung „Medizin online“ ist ein digitaler Dienst, der neben der Anmeldung auch die Prüfungszulassungen elektronisch an ein Postfach der Prüflinge sendet.
- Im Meldewesen nach dem Infektionsschutzgesetz (Übermittlung der Daten bei meldepflichtigen Krankheiten und meldepflichtigen Tatbeständen) werden die Meldedaten elektronisch übermittelt. Die Ergebnisse bzw. die landesweiten Meldeübersichten und -statistiken werden den Gesundheitsämtern ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt. Über das QM-zertifizierte und akkreditierte Laborinformationssystem – LIMBS werden den Einsendern Laborbefunde elektronisch mitgeteilt.

- Die Zentrale Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat seit Anfang 2015 ein Online-Portal in Betrieb, über das in Verwarnungsgeldverfahren und Bußgeldverfahren Dokumente/Beweisfotos eingesehen, Antwortformulare zur Anhörung und Zeugenfragebögen ausgefüllt und Dokumente hochgeladen werden können. Seit Mai 2017 besteht über das Online-Portal zudem eine elektronische Bezahlungsmöglichkeit.

3. *Wie haben sich die Nutzerzahlen von digitalen Behördendienstleistungen in Baden-Württemberg seit 2012 verändert?*

Zu 3.:

Für die digitalen Verwaltungsleistungen der Kreise, Städte und Gemeinden liegen nach Auskunft der kommunalen Landesverbände keine detaillierten Nutzerzahlen vor. Sie ließen sich – wenn überhaupt – nur mit enormem Aufwand erheben. Der Landkreistag stellt generell fest, dass die Akzeptanz von und die Nachfrage nach digitalen Verwaltungsleistungen stetig steigen.

Detaillierte Angaben zu den Nutzerzahlen und deren Entwicklung liegen auch nicht für alle digitalen Verwaltungsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Landes vor. Als Indikator für die Nutzungsintensität können aber hilfsweise andere Metriken dienen. So sind z. B. die Zugriffe von über 500 landesweiten Web-Präsenzen, in denen digitale Verwaltungsleistungen des Landes eingebettet sind, insgesamt erheblich von 17 Mio. Besuchen mit 95 Mio. Seitenaufrufen 2012 auf 35 Mio. Besuche mit 141 Mio. Seitenaufrufen 2017 gestiegen.

Diese Auswertung stammt aus dem Projekt der gemeinsamen Webanalyse der Landesverwaltung. Es nehmen fast alle Ressorts daran teil. Somit lässt diese Erhebung auch einen Rückschluss auf die gestiegene Nutzung von digitalen Verwaltungsleistungen des Landes zu.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums hat sich die Zahl der Besuche auf dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg nach Angaben der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Besuche
2013	55.670
2014	62.653
2015	53.631
2016	54.822
2017	68.462

Statistisch erfasst ist zudem die Zahl der Online-Beteiligungsprozesse auf dem Beteiligungsportal in der vergangenen und der laufenden Legislaturperiode (LP) einschließlich aller abgegebenen Kommentare und Bewertungen.

- 15. LP (2011 bis 2016): 40 Prozesse mit 3.731 Kommentaren (davon rund 2.400 Kommentare im kontroversen Prozess zum Jagd- und Wildtiermanagement) und 105.786 Bewertungen (Zustimmung bzw. Ablehnung einzelner Kommentare)
- 16. LP (2016 bis 2021): bisher 43 Prozesse mit 849 Kommentaren und 16.872 Bewertungen (Zustimmung bzw. Ablehnung einzelner Kommentare)

Nach Angaben des Finanzministeriums hat sich im Verfahren Elektronische Steuererklärung – ELSTER, das in allen Ländern eingesetzt wird, der Kreis der nutzenden Personen (hier: Teilnehmerquote für den Bereich Einkommensteuer) in Baden-Württemberg wie folgt entwickelt:

Jahr	nutzende Personen	Anteil in Prozent aller Betroffenen
2012	1.024.386	43,0
2013	1.201.121	46,7
2014	1.332.714	50,4
2015	1.461.410	53,9
2016	1.607.993	57,1
2017	1.661.366	59,9

Der Anteil der elektronisch abgegebenen Angebote bei Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW) hat sich von 1.556 im Jahr 2012 auf 2.685 im Jahr 2017 erhöht.

An den Hochschulen des Landes sind Bürgerinnen und Bürger als Studierende, Lehrende, Forschende, Gäste und Gasthörerinnen und Gasthörer sowie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter präsent. Diese Mitglieder- und Nutzergruppen nutzen nach Auskunft des Wissenschaftsministeriums in einem rasant ansteigenden Maße die IT-Dienstleistungen der Hochschulen, darunter insbesondere die Portale zur Unterstützung der administrativen Aufgaben der Lehre, des Lernens und des Forschens. Dies gilt ganz besonders für die Studierenden. Inzwischen sind wesentliche Prozesse des Studiums wie z. B. Bewerbung und Zulassung, Lehrveranstaltungsplanung und Prüfungsverwaltung (Anmeldung, Abmeldung, Noteneinsicht) in unterschiedlichem Maße an allen baden-württembergischen Hochschulen digital abgebildet. Dort, wo es einen digitalen Dienst gibt, wird dieser von den Studierenden mehrheitlich, zum Teil mit einem Anteil von bis zu 99 Prozent genutzt.

Im Bereich des Landesarchivs und der Landesbibliotheken sind die Nutzerzahlen von digitalen Verwaltungsleistungen seit 2012 gestiegen. Beim Landesarchiv haben sich die Zugriffszahlen der dortigen Homepage und auch des Online-Findmittelsystems OLF seit 2012 stark erhöht. Das vom Landesarchiv betriebene landeskundliche Informationssystem LEO-BW, ein gemeinschaftliches und interdisziplinäres landeskundliches Angebot, dessen Inhalte von zahlreichen Kooperationspartnern bereitgestellt werden, verzeichnet seit der Freischaltung im April 2012 einen kontinuierlichen starken Anstieg auf inzwischen rund 950.000 Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2016. Die Badische Landesbibliothek hat seit 2010 sukzessive den Ersatz von schriftlichen Mitteilungen, z. B. zur Bereitstellung vorgemerkter Medien oder zur Erinnerung an das Ende von Leihfristen auf E-Mails, umgestellt. Die Nutzerzahlen dieses Dienstes liegen nach wie vor bei 75 Prozent.

Auch die Landesmuseen stellen Steigerungen ihrer Nutzerzahlen fest. Das Badische Landesmuseum in Karlsruhe verzeichnet eine Steigerung des Besuchs seiner Website von 110.000 Besuchen im Jahr 2015 auf 409.000 im Jahr 2017, das Staatliche Museum für Naturkunde Karlsruhe eine Steigerung seiner mobilen Website von 37.000 im Jahr 2015 auf 62.000 im Jahr 2017. Das Landesmuseum Württemberg in Stuttgart stellt fest, dass – auch wenn keine gesicherten Zahlen vorliegen – die Zahl der Online-Zugriffe insbesondere bei attraktiven Ausstellungen und Veranstaltungen tendenziell steigt. Die Nutzerzahlen des Online-Shops in der Staatsgalerie Stuttgart sind seit seinem Start im Herbst 2014 von rund 1.600 auf rund 3.200 im Jahr 2017 gestiegen. Besuchten 2012 nur rund 1,5 Prozent der Website-Besucherinnen und -Besucher den digitalen Katalog der Staatsgalerie, so waren es 2017 bereits 27,7 Prozent.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellt den Antragstellern von Förder- und Ausgleichsleistungen im Gemeinsamen Antragsverfahren den digitalen Förderantrag FIONA über das Internet zur Verfügung. FIONA unterstützt die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Vorbereitung und beim Ausfüllen ihres Gemeinsamen Antrags und wird seit 2006 auf freiwilliger Basis und seit 2015 in Baden-Württemberg flächendeckend als alleiniges Antragsverfahren eingesetzt. Die Nutzerzahlen haben sich seit 2012 wie folgt entwickelt:

Jahr	Gemeinsamer Antrag insgesamt	davon Anträge mit FIONA
2012	47.863	23.850
2013	46.983	37.339
2014	45.645	41.675
2015	45.312	45.312
2016	44.620	44.620
2017	44.102	44.102

Mit dem gemeinsamen Registerportal der Länder bietet die deutsche Justiz die Möglichkeit, Einsicht in die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil in die Vereinsregister zu nehmen. Die Zahl der im Registerportal registrierten Nutzer ist nach Auskunft des Justizministeriums von rund 180.000 im Jahr 2012 auf 325.000 im Januar 2017 gestiegen.

Die Zahl der für das elektronische Grundbuchauskunftsverfahren zugelassenen Nutzer ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Stichtag jeweils 1. Januar):

Jahr	Zahl zugelassener Benutzer
2012	16.085
2013	19.055
2014	21.186
2015	22.779
2016	25.629
2017	28.495
2018	31.196

Für das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder waren 30.103 Nutzer im August 2013 und 150.739 Nutzer im Juni 2017 registriert.

Die Nutzung des zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters ist erst seit 2016 möglich. Bis August 2017 gab es 3.943 Einreichungen.

Das Portal Online-Mahnantrag wurde 2008 eröffnet. Die Nutzungszahlen haben sich seither wie folgt entwickelt (ohne Rumpffahr 2008):

Jahr	bundesweit	davon in BW	in Prozent
2009	1.311.843	173.634	13,2
2010	1.293.578	170.749	13,2
2011	1.304.037	165.871	12,7
2012	1.231.318	155.071	12,6
2013	1.192.582	151.913	12,7
2014	1.140.950	141.691	12,4
2015	1.051.411	131.670	12,5
2016	940.398	120.519	12,8
2017	877.323	115.638	13,2

Die Regierungspräsidien erheben keine Statistik zur Nutzung ihrer Web-Präsenz. Die Zahl der Online-Bewerbungsverfahren im Rahmen der Personalgewinnung stieg in den letzten Jahren stetig, beispielsweise im Regierungspräsidium Freiburg von 68 Verfahren 2013 auf 104 Verfahren 2017.

Die Nutzung des Online-Portals der Zentralen Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat sich im Bußgeldbereich seit 2015 nahezu verdoppelt, im Bereich Verwarnungsgeld mehr als verzehnfacht. Die Nutzung der elektronischen Bezahlmöglichkeit hat sich seit Mai 2017 mehr als verdoppelt.

4. Welche Anreize gibt es bereits für Bürgerinnen und Bürger und welche sind geplant, um eine digitale Behördenleistung in Anspruch zu nehmen (z. B. schnellere Bearbeitung und Gebührenerleichterung)?

Zu 4.:

Im Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ für den Nationalen Normenkontrollrat vom November 2015 wird darauf verwiesen, dass nur ein breites Angebotsspektrum an digitalen Verwaltungsleistungen auch entlastende Wirkungen haben kann. Dabei kommt den Kommunen eine entscheidende Bedeutung zu. Nur wenn diese von Bund und Ländern einheitliche Basis- und Fachkomponenten zur Verfügung gestellt bekommen, die breit genutzt werden, sind auch finanzielle Entlastungen möglich. Diese sind dann nach den allgemeinen Grundsätzen der Gebührenbemessung an die Bürgerinnen und Bürger weiterzugeben.

Bei einer konsequenten Umsetzung der Handlungsempfehlungen zu den 60 wichtigsten Verwaltungsleistungen sollen sich Einsparpotenziale für Bürgerschaft, Wirtschaft und Verwaltung von rund einem Drittel ergeben. Voraussetzung dafür sind allerdings Investitionen von gut 1,7 Mrd. Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren bundesweit. Dabei sagt das Gutachten ausdrücklich: „Die Berechnung setzt aber die konsequente Umsetzung und Ausschöpfung von Verbund- und Größeneffekten und eine gewaltige Anstrengung im Bereich der Harmonisierung von Verwaltungsleistungen und -prozessen voraus. Redundanzen durch Mehrfachentwicklungen und -betrieb können die Kosten daher spielend um mehr als das zehnfache in die Höhe treiben.“

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung und bietet den Kommunen durch die Mitnutzungsmöglichkeiten von „service-bw“ die Grundlage dafür, Mehrfachentwicklungen weitgehend zu vermeiden und optimale Kosten-Nutzen-Effekte zu erzielen.

Durch das im August 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) werden Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch anzubieten und ihre Verwaltungsportale zu einem Portalverbund zusammenzuschließen. Dadurch und durch die Möglichkeit, mit einem einzigen Servicekonto, z. B. auf „service-bw“, bundesweit alle Leistungen der Verwaltung über einen einheitlichen Zugang in Anspruch nehmen zu können, wird es für Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen wesentlich leichter werden, digitale Verwaltungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Eine zusätzliche Möglichkeit zur Steigerung der Attraktivität digitaler Verwaltungsleistungen liegt in der in § 9 EGovG BW geregelten grundsätzlichen Verpflichtung zur Dokumentation, Analyse und Optimierung erstmals elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe. Diese Verpflichtung wird im Rahmen der Umsetzung des OZG eine wichtige Rolle spielen, um durch die Gestaltung von Standardprozessen die Möglichkeiten zu einer schlanken Verfahrensabwicklung auszuschöpfen.

Zudem besteht mit dem neuen § 35 a VwVfG seit dem 1. Januar 2017 eine Rechtsgrundlage für die vollständige Automatisierung des Verwaltungsverfahrens. Nun wird zu klären sein, welche Rechtsvorschriften diese grundsätzliche Möglichkeit vorsehen sollen, um die erforderlichen Ergänzungen im Bundesrecht einzuleiten. Sind diese erfolgt, bietet sich eine zusätzliche Chance, Verwaltungsleistungen nahezu ohne Bearbeitungsdauer für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung wird die entsprechende

Ergänzung des VwVfG im Landesrecht durch einen Gesetzentwurf 2018 auf den Weg bringen.

Das Innenministerium arbeitet mit den kommunalen Landesverbänden, dem kommunalen Datenverarbeitungsverbund und Pilotkommunen intensiv daran, digitale Verwaltungsleistungen mit dem bestmöglichen Benutzungserlebnis anzubieten. Ein gutes Benutzungserlebnis heißt konkret, dass die Antragsstellung intuitiv möglich ist und Benutzerinnen und Benutzer bestmöglich unterstützt werden.

Darüber hinaus bedeuten weitgehend medienbruchfreie und sinnvoll automatisierte Prozesse für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und das Verwaltungspersonal eine signifikante Zeitersparnis. Ein Antrag kann schneller ausgefüllt werden. Einige Angaben können Nutzende aus den in ihrem Servicekonto auf „service-bw“ hinterlegten Profildaten befüllen lassen. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter müssen keine Daten mehr manuell ins Fachverfahren eingeben; diese können automatisiert eingespeist werden. Gleichzeitig sind sie dank einer bereits in die Antragstellung eingebauten Validierung auf Fehler geprüft. Bescheide können automatisch generiert und direkt an das Servicekonto der nutzenden Person versendet werden. Es ist kein Ausdrucken, Einscannen und manuelles Übertragen von Daten mehr notwendig.

Die ersten auf dieser Grundlage entwickelten digitalen Verwaltungsleistungen werden noch in der ersten Jahreshälfte 2018 auf „service-bw“ zur Nutzung bereitgestellt werden.

Das Finanzministerium weist auf zahlreiche Vorteile des Verfahrens ELSTER für die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger hin. Die Durchlaufzeit der Steuererklärung bis zum Steuerbescheid verkürzt sich aufgrund der Arbeitersparnis beim Finanzamt. Die Steuerpflichtigen können sofort ihre Steuer berechnen. Die Zahl der Rückfragen des Finanzamts aufgrund einer im Durchschnitt höheren Plausibilität der Erklärungsdaten sinkt. Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger sparen in den Folgejahren Zeit und Aufwand, weil sie ihre Steuererklärungsdaten wiederverwenden können.

Seit 2007 stellt die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung interessierten Unternehmen die Vergabeunterlagen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen digital zur Verfügung. Seit April 2016 werden die Vergabeunterlagen mit Verfahrensbekanntmachung als zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme an den Wettbewerbsverfahren unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig in digitaler Form bereitgestellt.

Die nicht rechtsfähige Anstalt Staatliche Schlösser und Gärten plant die Einführung von E-Tickets. Sie beteiligt sich an dem Digitalisierungsprojekt „Kulturliegenschaften 4.0 – Teilprojekt virtuelle Rekonstruktion“. Hierbei werden 3D-Animationen von Kulturliegenschaften erstellt, um diese virtuell erlebbar zu machen, beispielsweise zur virtuellen Besichtigung ohne Barrieren. Für das Schloss Heidelberg wurde bereits eine Animation erstellt.

Aus dem Blickwinkel des Wissenschaftsministeriums ist es entscheidend, den Zugang zu digitalen Leistungen unkompliziert und datenschutzkonform zu gestalten, etwa durch das an Universitäten bereits etablierte Verfahren zur Bereitstellung digitaler Identitäten. Insgesamt werden die Vorteile der kürzeren Bearbeitungszeit, des ortsunabhängigen Zugangs sowie der transparenten Information von den Studierenden sehr gut angenommen.

Wesentliche Teile des Onlineangebots beim Landesarchiv und bei den Landesbibliotheken zielen darauf ab, den Bürgerinnen und Bürgern möglichst leichten Zugang zu den dort verwahrten Kulturgütern sowie zu deren Vermittlung zu ermöglichen. Dazu gehören neben den Informationen über Veranstaltungen, Ausstellungen und weitere aktuelle Angebote auch gebührenfreie Mitteilungen, z. B. im Rahmen der Benutzerkonten der Einrichtungen. Teilweise gibt es zur Vereinfachung der Nutzung der Bibliotheken auch Verbundlösungen, wie z. B. eine gemeinsame Chipkarte zwischen der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe, dem Karlsruher Institut für Technologie KIT und der Stadtbibliothek Karlsruhe. Verbesserungen der Nutzungsmöglichkeiten des Online-Angebots sind geplant. Dies betrifft z. B. elektronische Bezahlvorgänge, Online-Erstanmeldungen, Bestellung und Auslieferung von Reproduktionen und weitere interaktive Komponenten, wie z. B. Kommentarfunktionen oder zusätzliche Social-Media-Funktionen.

Auch die Landesmuseen fördern und aktualisieren digitale Lösungen, um den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu ihren Kunstwerken zu erleichtern. So werden in den Landesmuseen Online-Eintrittskarten, Online-Buchungsanfragen und Online-Bestellungen aus dem Museumsshop, digitale Kataloge, ein Blog oder eine App angeboten. Die Datenbestände zu landeskundlich bedeutenden Museumsobjekten werden über das vom Landesarchiv betriebene landeskundliche Informationssystem LEO-BW ständig erweitert. Insbesondere den digitalen Sammlungskatalogen auf der jeweiligen Web-Präsenz des Museums kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstützt und erleichtert FIONA mit einer Vielzahl verschiedener Funktionen die Antragstellung. Dabei werden den Betrieben nicht nur alle für die korrekte Antragstellung erforderlichen Informationen elektronisch kompakt und übersichtlich bereitgestellt, sondern auch elektronisch zeitsparend nach der Bearbeitung des Antrags wieder an die Verwaltung übermittelt. Die Vorjahrsangaben bei den beantragten Flächen sowie eingegangene Verpflichtungen werden den Antragstellenden zur Verfügung gestellt, sodass nur noch Aktualisierungen vorgenommen werden müssen und fehleranfällige Datenerfassungen weitestgehend entfallen können. Wichtige Zusatzinformationen, wie z. B. zu Flächensummen und umfangreiche Plausibilitätsprüfungen erleichtern die Antragstellung und helfen, Fehler zu vermeiden. Sammelbuchungen ermöglichen ein schnelles Ausfüllen des erforderlichen Flurstückverzeichnisses, digitales Kartenmaterial unterstützt bei der korrekten Schlagbildung.

Auch den Antragstellern von nicht flächengebundenen Förder- und Ausgleichsleistungen soll künftig verstärkt die digitale Antragstellung über das Internet ermöglicht werden. Der elektronische Förder- und Zahlungsantrag in der Maßnahme „Beratung“ startet noch in diesem Jahr.

Nach Auskunft des Justizministeriums können Bürgerinnen und Bürger das gemeinsame Registerportal der Länder rund um die Uhr ohne spezielle Vorkenntnisse nutzen. Ohne Wartezeit erhalten sie Zugriff auf die gesuchten Registerinhalte im gängigen PDF-Format. Die Aktualität und Authentizität der einsehbaren Daten ist jederzeit gewährleistet. Die Registrierung am Registerportal und die Recherche sind kostenfrei. Für Dokumentenabrufe entstehen Gebühren gemäß dem Kostenverzeichnis des Justizverwaltungskostengesetzes.

Das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder ermöglicht den zur Einsicht berechtigten Nutzerinnen und Nutzern eine zentrale länderübergreifende Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen. Dies führt zu einer deutlichen Erleichterung und Beschleunigung der Auskunftseinholung. Ferner ist die Registrierung am Vollstreckungsportal auch über den elektronischen Identitätsnachweis des Personalausweises möglich, was zur Vereinfachung der Registrierung für die Bürger beiträgt.

Das ZVG-Portal dient der Bekanntgabe von Zwangsversteigerungsterminen im Internet. Teilweise werden auch Gutachten der zu versteigernden Objekte im Portal zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Portals ist kostenlos. Es wird um zusätzliche Suchmöglichkeiten erweitert, um die Nutzung zu erleichtern.

Das Insolvenzportal richtet sich vornehmlich an Kreditinstitute, Firmen, Inkassounternehmen und Rechtsanwälte, steht zugleich aber allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. § 9 Absatz 1 der Insolvenzordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet bestimmt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet zu erfolgen haben. Die Nutzung des Portals ist kostenlos.

Schutzschriften können im zentralen elektronischen Schutzschriftenregister an zentraler Stelle elektronisch eingereicht werden und entfalten bei jedem Gericht in Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren Wirkung. Die papierhafte Vorlage an mehrere Gerichte entfällt somit für den Antragsteller.

Der Online-Mahnantrag ist ein Bürgerdienst, der im Pflegeverbund aller Länder unter Federführung von Baden-Württemberg im Internet zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Mithilfe des Portals können Anträge im maschinellen Mahnverfahren rund um die Uhr einfach und benutzergesteuert erstellt werden.

Digitale Verwaltungsleistungen bedienen aus Sicht des Gemeindetags Einwohnerinnen, Einwohner und Unternehmen auf einem weiteren Kommunikationsweg neben den bestehenden Bürgerbüros und Telefondiensten. Damit wird diesen in vielen Bereichen die Wahl des bevorzugten Kommunikationswegs überlassen. Anders als bei vielen kommerziellen Angeboten werden herkömmliche, personalintensive Kommunikationswege dadurch nicht ersetzt, sondern ergänzt. Für Städte und Gemeinden ist das mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die sie im Sinne einer hohen Servicequalität akzeptieren.

Der schrittweise Ausbau der digitalen Verwaltungsangebote zielt auch auf Rationalisierungseffekte. Diese sind aber zunächst nicht zu erwarten und stehen bei den Mitgliedstädten und -gemeinden des Gemeindetags nicht an erster Stelle. Der Anreiz für die Nutzung digitaler Dienste liegt aktuell vielmehr im höheren Nutzerkomfort, im leichten Informationszugang und in der hohen zeitlichen Verfügbarkeit. Für weitere Anreize gibt es aus Sicht des Gemeindetags keinen Anlass.

Der Vorteil von vollautomatisierten Prozessen liegt für den Städtetag in der deutlich schnelleren Bearbeitung. Der Städtetag setzt sich dafür ein, dass Verwaltungsleistungen, die online angeboten werden, günstiger angeboten werden können als im analogen Verfahren. Sofern hierfür Gesetzesänderungen notwendig werden, schlägt er eine Experimentierklausel vor.

Aus Sicht des Landkreistags ermöglichen digitale Angebote dem Kunden einen schnellen Zugang zur Verwaltung, auch außerhalb der Öffnungszeiten. Online-Abfragen über den Sachstand der Bearbeitung sind grundsätzlich implementierbar. In vielen Verfahren können Prozesse beschleunigt angeboten werden. So verkürzt sich beispielsweise bei der Online-Terminreservierung bei der Kfz-Zulassungsstelle und einer teilweise angebotenen Vorerfassung der Zulassungsdaten die Wartezeit für den Kunden. Die Möglichkeit, digitale Verwaltungsleistungen mit einem niedrigeren Gebührensatz anzubieten als bei analogen Varianten, ist in vielen Fällen rechtlich (noch) nicht möglich. In dieser Frage ist auch der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber gefordert. Der Landkreistag hält die Erprobung im Rahmen einer Experimentierklausel für denkbar.

Grundsätzlich hält die Landesregierung niedrigere Gebühren für Onlineverfahren für ein geeignetes Mittel, um die Akzeptanz und Nutzung digitaler Verfahren zu erhöhen.

5. Wie und bei welchen Anwendungen will die Landesregierung in ihrem Serviceportal „Service BW“ intelligente Algorithmen einsetzen und wie wird eine entsprechende Prüfung solcher Algorithmen vorgenommen?

Zu 5.:

Die Nutzung von intelligenten Algorithmen in „service-bw“ ist bisher nicht konkret im Einsatz. Die Technologien der Künstlichen Intelligenz, die in intelligenten Algorithmen eingesetzt wird, wurden im letzten Jahr im Rahmen eines Expertenforums des Innenministeriums beleuchtet. Hierbei wurden auch potenzielle Einsatzmöglichkeiten in Form von digitalen Assistenten diskutiert, die in Portalen wie „service-bw“ Nutzerinnen und Nutzer schneller und komfortabler in Form eines natürlichsprachlichen Dialogs zu ihrem gesuchten Inhalt führen könnten. Dieses Szenario soll im Laufe des Jahres 2018 erstmals konkretisiert werden und auch in einigen Digitalisierungsprojekten des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Umweltministeriums pilothaft untersucht werden. Die Prüfung der Algorithmen auf ihre Eignung und ihren Nutzen für den jeweiligen Anwendungsfall wird dann im Rahmen der jeweiligen Pilotierung durchgeführt. Der Einsatzbereich würde sich jedoch auf die Hinführung zu Portalinhalten als Ergänzung oder Ersatz einer Suchmaschine beschränken. Ein Einsatzbereich, in dem diese Algorithmen komplexe Entscheidungen mit weitreichenden Folgen treffen, ist derzeit nicht vorgesehen.

6. Wie haben sich die Nutzerzahlen (vor allem Klickzahlen, Verweildauer) des Dienstleistungsportals „Service BW“ entwickelt?

Zu 6.:

Anfang 2012 hatte „service-bw“ monatlich noch rund 150.000 Besuche. Diese Zahl ist seitdem deutlich gestiegen. In den letzten Monaten waren regelmäßig mehr als 500.000 Besuche pro Monat zu verzeichnen.

Die tatsächliche Nutzung der Inhalte von „service-bw“ liegt nach früheren Untersuchungen weit darüber, da diese Inhalte über Webservices auch in den Web-Präsenzen von mehr als 650 Kommunen bereitgestellt werden. Der Grad der Nutzung dieser dezentral bereitgestellten Inhalte lässt sich nicht einheitlich erfassen, da viele Kommunen diese Inhalte kopieren und dezentral zwischenspeichern, andere Kommunen wiederum jeweils in Echtzeit auf die zentral bereitgestellten Daten zugreifen. Das Innenministerium hat von einer vollständigen Erhebung dieser Daten wegen der hohen Zahl von Kommunen und IT-Dienstleistern, die die Web-Präsenzen der Kommunen betreuen, abgesehen.

Eine Auswertung der Verweildauer pro Besuch einer Website ist allein für sich wenig aussagekräftig; deren Interpretation hängt stark vom Inhalt der besuchten Seite ab. Grundsätzlich kommt es in „service-bw“ zu einer sehr starken Streuung der durchschnittlichen Verweildauer je nach besuchter Seite. Die durchschnittliche Verweildauer auf der Startseite von „service-bw“ lag im November 2012 bei 2:12 Min. und im November 2017 bei 3:09 Min.

Die Koppelung der Kundenkonten von aktiven und passiven Bediensteten des Landes Baden-Württemberg des Kundenportals des Landesamtes für Besoldung und Versorgung mit dem Servicekonto Baden-Württemberg hat in wenigen Wochen die erfolgreiche Anmeldung von ca. 175.000 Kontoinhabern generiert. Das System hat bei dieser Belastungsprobe seine Leistungsfähigkeit bestätigt.

7. Wie viele kostenlose Informationsveranstaltungen und Webinare für kommunale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden seit der Legislaturperiode angeboten und wie sind diese angenommen worden (vor allem Anmeldezahlen)?

Zu 7.:

Nach Auskunft des Landkreistags ist den Landratsämtern die Fortbildung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch auf dem Feld der Informationstechnik und des E-Government selbstverständlich ein wichtiges Anliegen. Hierzu werden interne Schulungsmaßnahmen durchgeführt oder auch beispielsweise von externen Angeboten der kommunalen IT-Dienstleister und der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Gebrauch gemacht. Eine Statistik hierüber liegt dem Landkreistag nicht vor.

Als Maßnahme der landesweiten Digitalisierungsstrategie digital@bw wird die Digitalakademie@bw eingerichtet werden. Damit plant das Innenministerium in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Führungsakademie BW und dem IT-Verbund ITEOS eine Qualifizierungsoffensive in den Kommunalverwaltungen. Dazu sollen u. a. sogenannte Fachberatungsstellen bei den Kommunalen Spitzenverbänden und damit auch beim Landkreistag installiert werden. Die Fachberatungsstellen sollen Gemeinden, Städte und Landkreise auf dem Weg der Digitalisierung der Verwaltung begleiten und unterstützen. Davon wird auch das Thema E-Government umfasst sein. Ziel ist es, dass möglichst zügig in allen Kommunen unseres Landes Verwaltungsabläufe und -prozesse digitalisiert und immer mehr digitale Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zentral über „service-bw“ angeboten werden.

Der Städtetag führt keine Statistiken zu Angeboten des Landes oder der kommunalen IT-Dienstleister. Er selbst hat keine kostenlosen Informationsveranstaltungen angeboten. „Service-bw“ war mehrfach Thema in unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften des Städtetags.

Das Innenministerium hat in Zusammenarbeit mit seinem Entwicklungspartner für „service-bw“ Ende 2016 eine Serie von kostenlosen Informationsveranstaltungen und Webinaren durchgeführt. An den vier Informationsveranstaltungen nahmen rund 280 Personen aus kommunalen Verwaltungen teil, an den vier Webinaren jeweils 70 bis knapp 100 Personen. Insgesamt hat an diesen Veranstaltungen Personal von rund 210 Kommunen in Baden-Württemberg teilgenommen. Die Inhalte dieser Veranstaltungen sind auf einer Informationsseite von „service-bw“ einsehbar¹.

Das Innenministerium wird immer wieder zu Veranstaltungen eingeladen, in denen es über „service-bw“ berichtet und in dessen Nutzung einführt. Die Zahl solcher Veranstaltungen nimmt erfreulicherweise zu; dies gilt besonders für Termine von Landratsämtern, an denen die kreisangehörigen Gemeinden teilnehmen.

8. *Wie ist die Resonanz im Bürgerforum des Dienstleistungsportals „Service BW“ (Rubrik „Ideen, Fragen, Kritik“) und wie bewertet sie diese Resonanz?*

Zu 8.:

Die Resonanz auf die Rubrik „Ideen, Fragen, Kritik“ im neuen „service-bw“ ist augenscheinlich noch gering. In der Version auf dem alten, Ende 2015 abgelösten „service-bw“ gingen jährlich mehr als 500 Anliegen ein; 2014 wurden 684 Anliegen bearbeitet, 2015 waren es 826 Anliegen. Die auf dem alten „service-bw“ publizierten Anliegen und Antworten wurden nicht auf das neue „service-bw“ migriert.

Das Kontaktformular von „service-bw“ wird dagegen mit monatlich 50 bis 100 Anfragen rege frequentiert. Das Innenministerium plant, die dort eingehenden Anfragen grundsätzlicherer Natur durch entsprechende textliche Hinweise auf „Ideen, Fragen, Kritik“ umzuleiten.

Das Finanzministerium teilt mit, dass die seinen Geschäftsbereich betreffenden Fragen sich zumeist auf Einzelfallgestaltungen im Bereich der Steuerverwaltung oder in wenigen Fällen auch auf das Tarif- und Besoldungsrecht beziehen. Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern z. B. zur Verbesserung von Organisationsstrukturen oder zur Optimierung von Arbeitsabläufen in der Finanzverwaltung wurden bisher nicht eingereicht.

Das Kultusministerium teilt mit, dass über „Ideen, Fragen, Kritik“ 2017 insgesamt fünf seinen Geschäftsbereich betreffende Anfragen eingegangen sind, über das Kontaktformular dagegen 23 Anfragen. Es führt die Diskrepanz darauf zurück, dass sich die Bürgerinnen und Bürger, die „Ideen, Fragen, Kritik“ nutzen wollen, auf „service-bw“ anmelden müssen.

Das Ministerium für Soziales und Integration weist darauf hin, dass „Ideen, Fragen, Kritik“ in erster Linie dazu genutzt wird, individuelle Fragestellungen zu Einzelfällen an das Ressort heranzutragen. Entsprechende Anfragen werden nicht über „service-bw“, sondern direkt gegenüber den die Fragen stellenden Personen beantwortet.

Das Justizministerium nimmt das Bürgerforum dagegen als in seinem Geschäftsbereich rege und gerne genutztes Medium wahr und bewertet die Resonanz positiv. Es hält das Bürgerforum für ein sinnvolles Instrument zur Verbesserung der Bürgernähe.

Die Bürgerinnen und Bürger, die „Ideen, Fragen, Kritik“ nutzen wollen, müssen sich anmelden. Dies wird häufig als Hemmnis empfunden. Die Entscheidung für diese Variante beruht darauf, dass Anfragen in der Vergangenheit häufig mit personenbezogenen Daten versehen waren und die adressierten Ressorts bei solchen Anfragen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht per E-Mail reagieren konnten. Mit ihrer Anmeldung öffnen die Bürgerinnen und Bürger auch einen sicheren, datenschutzrechtlich einwandfreien Rückkanal für elektronische Antworten auf ihr Anliegen.

¹ <https://www.service-bw.de/informationen>

9. Inwiefern wirkt sie darauf hin, Kommunen hinsichtlich der flächendeckenden Digitalisierung zentraler Inhalte zu unterstützen (beispielsweise Digitale Einsicht von öffentlichen Bekanntmachungen, Bebauungsplänen, örtlichen Satzungen usw.)?

Zu 9.:

Die Landesregierung hat sich das flächendeckende Angebot an digitalen Verwaltungsleistungen unabhängig von den Kapazitäten der jeweiligen Kommune zum Ziel gesetzt. Die gemeinsame E-Government-Infrastruktur „service-bw“ für Land und Kommunen ermöglicht genau dieses. Jede Behörde muss hier Informationen zu ihren Organisationseinheiten, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und Leistungen veröffentlichen. Die Kommunen können die auf „service-bw“ bereitgestellten Textinformationen (Lebenslagen und Leistungsbeschreibungen) in ihre eigenen Web-Präsenzen integrieren.

„Service-bw“ umfasst auch eine Prozessplattform mit Formulareditor. Mit diesen Werkzeugen können digitale Verwaltungsleistungen entwickelt und bereitgestellt werden. Das Ziel ist auch hier Flächendeckung. Die Landesregierung strebt an, dass die wesentlichen Verwaltungsleistungen in Baden-Württemberg auch digital als Standardprozesse für alle Kommunen verfügbar sind. Diese Standardprozesse sollen auch an die von den Kommunen jeweils eingesetzten Fachverfahren angebunden werden, um letztlich eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung zu erreichen. Die Kommunen können die auf „service-bw“ bereitgestellten Prozesse auch in ihre Web-Präsenz integrieren.

Das Innenministerium hat das Vorgehen für die Entwicklung solcher benutzerzentrierter Standardprozesse in einer Pilotphase erprobt. Es hat dazu mit Pilotkommunen und den kommunalen IT-Dienstleistern eng und mit einem starken Fokus auf nutzerzentrierte Lösungen zusammengearbeitet. Dank wissenschaftlicher Begleitung und Nutzertests konnten Gestaltungsempfehlungen identifiziert werden, die wichtig sind, um langfristig gute digitale Verwaltungsleistungen zu entwickeln. Dieses Vorgehen wird aktuell verstetigt.

Der Bund und die Länder haben sich auf die flächendeckende Verbreitung von interoperablen Servicekonten verständigt. Nach dem entsprechenden Beschluss des IT-Planungsrats vom 17. Juni 2015 stellen der Bund und die Länder jeweils eine Servicekonto-Lösung zur ebenenübergreifenden Nutzung bereit; diese werden ab 2019 im nationalen Portalverbund vernetzt werden. In Baden-Württemberg ist das „Servicekonto BW“ Teil von „service-bw“. Servicekonten für natürliche Personen (persönliche Servicekonten) sind bereits im Einsatz und aktuell für mehr als 150.000 Personen eingerichtet. Spätestens ab Jahresende 2018 werden sich darüber hinaus Servicekonten sowohl für Unternehmen und andere Organisationen als auch für Behörden einrichten lassen.

Die Servicekonten dienen u. a. der Authentifizierung von an Prozessen auf „service-bw“ beteiligten natürlichen und juristischen Personen. Die Funktionen des Servicekontos BW lassen sich aber auch für andere Anwendungen des Landes und der Kommunen einsetzen, die eine gesicherte Anmeldung benötigen. Ferner werden die Inhaber eines Servicekontos auf sicherem Weg mit den Behörden kommunizieren können. Davon werden die Kommunen unmittelbar profitieren.

Mit dem seit dem 1. Januar 2016 geltenden § 13 E-GovG BW wurde eine rechtliche Grundlage für die (auch) ausschließliche elektronische Erfüllung von Publikationspflichten geschaffen. Sofern keine Sonderregeln gelten, besteht damit eine einheitliche Vorgabe, wie elektronische Publikation stattfinden kann. Im Rahmen der Evaluierung des E-GovG BW wird darüber zu befinden sein, ob Änderungen an der Vorschrift erforderlich sind, um die elektronische Verwaltung weiter zu fördern. Eine entsprechende Vorschrift für die Rechtsvorschriften des Bundes findet sich in § 15 E-Government-Gesetz.

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung von § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (DVO GemO) und der Änderung von § 1 der Durchführungsverordnung zur Landkreisordnung (DVO LKrO) die Möglichkeit eröffnet, amtliche Bekanntmachungen rechtswirksam auch durch

das Bereitstellen im Internet durchzuführen. In welcher Form konkret die öffentliche Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden und Landkreisen erfolgt, wird jeweils durch Satzung bestimmt.

Zuvor konnten die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise wahlweise durch Einrücken in das eigene Amtsblatt, durch Einrücken in eine regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinende Zeitung oder im Falle von Gemeinden unter 5.000 Einwohnern durch Anschlag an der Verkündungstafel durchgeführt werden (§ 1 DVO GemO). Öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise konnten durch Einrücken in das eigene Amtsblatt oder in eine Zeitung erfolgen (§ 1 DVO LKrO). Zahlreiche Kommunen haben bereits damals ihre öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass nach § 4 a Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind. Nach §§ 6 a Absatz 2 und 10 a Absatz 2 BauGB sollen der in Kraft getretene Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch in das Internet (i. d. R. auf den Homepages der Gemeinden) eingestellt und über ein zentrales Internetportal zugänglich gemacht werden.

Die Verpflichtung zur Einrichtung des zusätzlich erforderlichen zentralen Internetportals ergibt sich aus § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dieses zentrale Internetportal wird unter Federführung des Umweltministeriums eingerichtet. Dieses Portal wird so gestaltet, dass es von den Gemeinden zur Veröffentlichung der vorgesehenen Inhalte der Bauleitplanung genutzt werden kann.

Die Regelungen des §§ 4 a Absatz 4, 6 a Absatz 2 und 10 a Absatz 2 des BauGB waren Bestandteil des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057) und sind am 13. Mai 2017 in Kraft getreten. Mit der Bereitstellung der Informationen aus der Bauleitplanung im Internet wird die Nutzung für raumbezogene Entscheidungen erleichtert sowie die Weiterverwendung als Informationsgrundlage ermöglicht.

Im Rahmen des Land-Kommunen-Vorhabens der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) werden derzeit unter Federführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die raumbezogenen Standards zur Erfassung, Führung und Bereitstellung der Daten der Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) über webbasierte Geodatendienste in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden aufbereitet.

Im „Leitfaden zur Bereitstellung von Bauleitplänen in der GDI-BW“ werden einheitliche Festlegungen zur Digitalisierung von analog vorliegenden Altplänen und von neuen, bereits digital entstehenden Plänen getroffen, die es den Kommunen künftig erlauben, gemeinsame E-Government-Prozesse ressourcenschonend aufsetzen zu können. Grundlage hierfür ist insbesondere der vom IT-Planungsrat am 5. Oktober 2017 beschlossene Standard XPlanung für digitale Planwerke, der zusammen mit dem Standard XBau für das Baugenehmigungsverfahren bundesweit zur Realisierung eines übergreifenden Datenaustauschs vorgegeben wurde.

Damit werden die Voraussetzungen nach der INSPIRE-Richtlinie der Europäischen Union (Infrastructure for Spatial Information in the European Community) geschaffen, digital vorliegende Plandaten der Kommunen in einheitlichen europäischen Datenstrukturen bis 21. Oktober 2020 über Geodatendienste fristgerecht nutzbar zu machen. Der kommunale DV-Verband Baden-Württemberg (DVV BW) bietet für die elektronische Führung und Bereitstellung der digitalen Bauleitpläne eine mit dem Land abgestimmte zentrale Softwarelösung für diejenigen Städte und Gemeinden an, die ihre Plandaten in der GDI-BW nicht selbst bereitstellen können oder wollen.

Mit der Digitalisierung der Bauleitpläne und ihrer webbasierten Bereitstellung auf Grundlage des Standards XPlanung im Zusammenspiel mit anderen Geodaten in der GDI-BW, wie z. B. Liegenschaftskarte, Kanalkataster, Luftbilder, Schutzgebiete, fördert das Land mit Unterstützung des DVV BW wirksam die Automatisierung von Planaufstellungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. für Bürgerbeteiligung, Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, Baugenehmigungsverfahren), die breite Nutzbarmachung der Plandaten für andere Fachbereiche der Verwaltung, für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger (z. B. für Umweltaufgaben, Standortsuche, Bauvorhaben) und die rechtskonforme und fristgerechte Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie nach Maßgabe des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG).

Darüber hinaus unterstützt das Land die Kommunen durch Bereitstellung eines Geokodierungsdienstes, mit dem auch weitere kommunale Datensätze mit Adress- und Flurstücksangaben (z. B. Register, Adressdateien) nach Maßgabe von § 12 EGovG BW automatisiert mit Koordinaten ergänzt und damit in digitaler Form für raumbezogene Anwendungen des kommunalen E-Government nutzbar gemacht werden können.

Nach Auskunft des Justizministeriums werden die nach § 66 BGB und § 10 HGB erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen im gemeinsamen Registerportal der Länder bekanntgemacht. Die Veröffentlichung im Internet ist für die Vereinsregisterbekanntmachungen (§ 66 BGB) seit 30. September 2009 gesetzlich vorgeschrieben, für die übrigen Bekanntmachungen (§ 10 HGB) gilt die gesetzliche Verpflichtung seit 1. Januar 2007.

Die Kommunen besitzen eigene Zugriffsberechtigungen für das elektronische Grundbuchauskunftsverfahren und können auf Antrag eine Grundbucheinsichtsstelle einrichten, um den Bürgerinnen und Bürgern eine schnelle und einfache Information zu den Grundbüchern zu ermöglichen.

10. Wie viele Schulen in Baden-Württemberg nutzen bereits das Schulverwaltungssystem ASV-BW?

Zu 10.:

Im laufenden Schuljahr 2017/2018 haben zum Stand Februar 2018 rd. 640 Schulen ASV-BW installiert. Diese Schulen nutzen eines oder mehrere Module des Verfahrens und synchronisieren sie mit dem Zentralsystem.

11. Wie unterstützt sie die Schulen, die das Schulverwaltungssystem ASV-BW nicht nutzen, bei der Einführung dieses Systems und welche Anreize schafft sie hierfür?

Zu 11.:

Das Kultusministerium bietet den Schulen und Schulträgern mittels eines differenzierten Supportkonzeptes vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten an. Um den Schulen einen Umstieg auf die landeseigene, kostenlose Schulverwaltungssoftware ASV-BW deutlich zu erleichtern, stehen Informationen in Form von Onlinehilfen, Handreichungen, Web-Tutorials und gezielten Vorgangsbeschreibungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Schulen oder Schulträger persönliche Unterstützung durch schulartbezogene und regional aufgestellte Multiplikatoren anfordern, auch zur Unterstützung vor Ort. Ergänzend ist ein zentraler Service (Service Center Schulverwaltung) eingerichtet, über den bei Bedarf Hilfestellung auch vonseiten des Softwareherstellers unter Einbeziehung des Kultusministeriums gegeben werden kann. Flankierend besteht ein fallbezogenes und schulartenorientiertes Schulungsangebot. Umfangreiche Informationen zu allen Unterstützungsangeboten sind unter www.asv-bw.de abrufbar.

Eine Entlastung der Schulen soll in den nächsten Versionen von ASV-BW durch eine stärkere Automatisierung der Installation des Verfahrens erreicht werden. Beim Einsatz von ASV-BW entstehen den Schulen Mehrwerte, z. B. durch die automatisierte Synchronisation von Lehrerdaten und die Bereitstellung von einheitlichen Vorlagen für Berichte und Zeugnisse.

12. Wann soll das Schulverwaltungssystem ASV-BW flächendeckend eingesetzt werden?

Zu 12.:

Derzeit wird das Verfahren ASV-BW inhaltlich und hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit weiterentwickelt bzw. optimiert. Der flächendeckende, verpflichtende Einsatz von ASV-BW erfolgt dann, wenn hierfür alle technischen Voraussetzungen geschaffen sind. Die Module zur elektronischen Datenlieferung im Rahmen der Schulstatistik sowie der Ressourcensteuerung werden – sofern technisch möglich – gemäß Beschluss des Landtags vom 11. Mai 2017 zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drs. 16/1978 und 16/1979) zum Schuljahr 2019/2020 flächendeckend eingeführt. Bereits jetzt kann aber jede Schule und jeder Schulträger ASV-BW freiwillig und kostenfrei einsetzen und die Vorteile nutzen. Im laufenden Schuljahr 2017/2018 haben zum Stand Mitte März 2018 rd. 640 Schulen ASV-BW installiert, ggf. parallel zu einem bereits vorhandenen Schulverwaltungsprogramm.

13. Inwieweit soll die allgemeine Erfassung des Unterrichtsausfalls in die Schulverwaltungsoftware ASV-BW einbezogen werden und welche Hilfestellungen will die Landesregierung den Schulen dabei geben?

Zu 13.:

ASV-BW bietet ein Modul, das an den Schulen eine softwareunterstützte Unterrichtsplanung ermöglicht. Beim länger- oder kurzfristigen Ausfall von Lehrkräften können die Planungen hier zeitnah dem aktuellen Status angepasst werden. Eine Auswertung dieser dezentral erfassten und hinterlegten Daten durch die Abgabe in ein Zentralsystem ist derzeit nicht umgesetzt, aber perspektivisch möglich und vorgesehen. Das Supportkonzept wird dann um entsprechende Angebote, wie z. B. Schulungen, Handreichungen, Online-Hilfen und Web-Tutorials, ergänzt. Multiplikatoren und ein zentraler Service stehen den Schulen auch hier als Unterstützung zur Seite.

14. Wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung der digitalen Bildungsplattform „ella@bw“ und welche Inhalte und Funktionen sind darin umfasst?

Zu 14.:

Die digitale Bildungsplattform ist eine Portallösung, die in einem ersten Schritt verschiedene Anwendungen in einer Basiskonfiguration bereitstellt. Zu den enthaltenen Funktionen zählen neben E-Mail, Kalender und Adressbuch auch Office-Programme, die u. a. das gemeinsame Arbeiten an Dokumenten erlauben, ein rechtssicherer und aktuell unbegrenzter Cloudspeicher, eine Anwendung zur Durchführung von Videokonferenzen, die weiterentwickelte Mediathek des Landesmedienzentrums „SESAM 2.0“ sowie ein Lern-Managementsystem auf der Basis von Moodle, das eine digitale Begleitung von Lernprozessen ermöglicht.

Der Start der Einführungsphase der digitalen Bildungsplattform mit 100 ausgewählten Schulen, die über eine begleitende Evaluation Potenziale der Weiterentwicklung ermitteln und rückmelden sollen, konnte nicht wie geplant im Februar 2018 erfolgen. Aktuell wird an der Behebung der Probleme gearbeitet.

15. Wie stellen sich die behördlichen Verpflichtungen aus § 2 E-Government-Gesetz Baden-Württemberg dar und wie werden sie überprüft?

Zu 15.:

Über „service-bw“ wird allen nach § 2 Absatz 1 und 2 EGovG BW verpflichteten Behörden die Möglichkeit eingeräumt, einen gegen unberechtigten Zugriff Dritter geschützten Zugang für die elektronische Kommunikation in Verwaltungsverfahren zu nutzen. Auf die Eröffnung des geschützten Zugangswegs wird auch im Behördenverzeichnis von „service-bw“ hingewiesen. Im Zuge der für 2018 vorgesehenen Einführung neugestalteter Behördenkonten, die zugleich als besondere Behördenpostfächer (beBPO) nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (eJustice-Gesetz) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) dienen, ist eine zentrale Umsetzung der Möglichkeit zur Eröffnung des geschützten Zugangswegs vorgesehen.

Zum 1. Januar 2018 hat die BITBW ein zentrales, mandantenfähiges Gateway in Betrieb genommen, das De-Mails in Exchange-Nachrichten umsetzt und so mittels Plug-in den Empfang und Versand aus den E-Mail-Clients der Landesverwaltung ermöglicht. Die Verpflichtungen aus § 2 Abs. 3 EGovG BW treten somit nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 2 EGovG BW zum 1. Januar 2019 in Kraft. Bereits mit Inbetriebnahme wurde für jedes Ressort mindestens eine Adresse zum Empfang und zum Versand von De-Mail eingerichtet. Die Einrichtung im nachgeordneten Bereich obliegt den jeweiligen Ressorts. In Anbetracht der bundesweit geringen Nutzung des De-Mail-Dienstes und der demgegenüber verhältnismäßig hohen laufenden Betriebskosten soll der Teilnehmerkreis zumindest vorläufig so klein wie möglich gehalten werden.

„Service-bw“ unterstützt die Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes bzw. § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes im „Servicekonto BW“. Digitale Verwaltungsverfahren auf „service-bw“ können auf die über das Servicekonto festgestellte elektronische Identität einer Person zurückgreifen.

Der Städtetag spricht sich dafür aus, die Verpflichtung zur Einrichtung von De-Mail-Zugängen zu streichen. Die Bürgerinnen und Bürger sehen keinen Mehrwert in der Nutzung von kostenpflichtigen digitalen Kommunikationsmöglichkeiten. Der Städtetag setzt für die sichere Kommunikation auf die Nutzung von Bürger- und Behördenkonten auf „service-bw“.

16. Wie stellt sich die Verbreitung des elektronischen Aktenführens dar?

Zu 16.:

In der Landesverwaltung existiert eine allgemeine elektronische Akte bislang nicht. Elektronische Aktenführung kommt nur vereinzelt, insbesondere in Fachverfahren, zum Einsatz. Im April 2017 hat das Innenministerium nach einem Beschluss der Landesregierung die ressortübergreifende Stabsstelle „Projekt landeseinheitliche E-Akte BW (E-Akte BW)“ eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, eine geeignete Software zentral für die gesamte Landesverwaltung zu beschaffen und die dezentrale Einführung in den Behörden konzeptionell vorzubereiten und zu unterstützen. In diesem System soll eine zukünftige elektronische Aktenführung für alle Behörden des Landes abgebildet werden. Die Software befindet sich momentan in der Ausschreibungsphase. Voraussichtlich im Jahr 2019 kann mit dem flächenhaften Roll-Out der E-Akte in den Landesbehörden begonnen werden.

Das Finanzministerium teilt ergänzend mit, dass im Rahmen des Projekts E-Akte BW auch im Geschäftsbereich des Finanzministeriums bis spätestens 1. Januar 2022 die elektronische Verwaltungsakte einschließlich der elektronischen Vorgangsbearbeitung eingeführt wird. Die vorhandenen elektronischen Datenbestände des Verfahrens Dokumenten- und Schriftgutverwaltung (DSV) werden entsprechend dem landeseinheitlichen Migrationskonzepts in die E-Akte BW überführt.

Das Wissenschaftsministerium berichtet, dass die Vorbereitungen zum Einsatz der E-Akte BW in den Einrichtungen seines Geschäftsbereichs und im Ministerium selbst planmäßig laufen.

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg setzen verbreitet Verfahren zur Akten- und Dateiverwaltung ein (Dokumentenmanagementsystem – DMS). Der Gemeindetag schätzt deren Verbreitung auf rund 500 Städte und Gemeinden. Die DMS dürften nur selten zu einer ausschließlich elektronischen Aktenführung verwendet werden, ein Teil der Akten ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht digitalisiert.

Aus Sicht des Städtetags ist das Bild bei den Städten heterogen. Häufig werden elektronische Fachverfahren mit inkludierter DMS-Funktion genutzt. Durch die Notwendigkeit von mobilem Arbeiten findet die elektronische Aktenführung immer mehr Eingang in die Kommunalverwaltung.

Die Geschäftsstelle des Landkreistags hat die E-Akte seit Anfang 2017 zu einem Schwerpunktthema der Digitalisierung gemacht. Hierzu gehört auch der Elektronische Workflow. Es wurden Facharbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit der fachlichen und technischen Standardisierung in Zusammenarbeit mit dem DVV BW beschäftigen. Zudem hat der Landkreistag ein Landkreisnetzwerk „Digitalisierung/E-Akte“ gegründet, das die Aktivitäten der Landratsämter zusammenführt, dokumentiert und im Sinne eines Wissensmanagement der Gesamtheit der Landkreise über ein elektronisches Portal verfügbar macht. Mitte 2017 hat der Landkreistag zum Thema E-Akte eine zweitägige Tagung der Landkreise durchgeführt, welche die Dynamik der Thematik bei den Landkreisen und auch beim Land verdeutlicht und weitere Impulse gesetzt hat. Inzwischen haben 30 Landkreise E-Akten-Projekte gestartet. Einige E-Akte-Verfahren sind auch schon seit einigen Jahren produktiv bei den Landratsämtern im Einsatz. Das Spektrum reicht dabei von einem elektronischen Postlauf über die elektronische Personalakte bis hin zu verwaltungsweiten E-Akte-Konzepten.

Der Landkreistag hat sich zudem beim Innenministerium erfolgreich für eine enge Abstimmung der jeweiligen Konzepte und Standards eingesetzt; gemeinsame Arbeitsgruppen wurden eingerichtet. Eine wichtige Herausforderung wird die Anbindung von E-Akte-Modulen an die gemeinsam genutzten Fachverfahren sein. Auch die zunehmende Notwendigkeit mobilen Arbeitens verstärkt den Trend zur elektronischen Aktenführung und zu elektronisch unterstützten Geschäftsprozessen.

17. Haben sich hierbei Unwirtschaftlichkeiten ergeben?

Zu 17.:

Unwirtschaftlichkeiten ergeben sich aus Sicht des Städtetags nicht aufgrund der elektronischen Aktenführung als solcher; unwirtschaftlich ist die hybride Aktenführung mit Papier- und elektronischen Akten. Vielmehr lassen sich mit der elektronischen Aktenführung im Vergleich zur Papieraktenführung Geschäftsprozesse optimieren. Zudem lässt sich durch Verzicht auf Aktenlagerfläche Bürofläche einsparen. Dies ist gerade für Ballungsräume mit wenig verfügbaren Flächen im Innenstadtbereich ein wirtschaftlich starkes Argument für die elektronische Aktenführung.

Der Landkreistag setzt darauf, dass das vom Innenministerium initiierte Normenscreening zum Abbau von Schriftformerfordernissen letztlich die in einigen Fällen noch rechtlich erforderliche redundante Aktenführung in Papier zusätzlich zur elektronischen Aktenführung entbehrlich macht. Er fordert Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, Unsicherheiten beim Umstieg auf die elektronische Aktenführung sowie unnötige Parallelstrukturen zu beseitigen. Er erinnert an die kostensteigernde Wirkung hoher technischer Anforderungen an digitale Unterlagen und präferiert pragmatische und praktikable Lösungen, wie sie z. B. mit der „Leitlinie zum ersetzenden Scannen in Kommunen nach TR-Resiscan“ entwickelt worden sind. An dieser weithin anerkannten Leitlinie haben viele Kommunen mitgewirkt, maßgeblich auch Städte und Landkreise aus Baden-Württemberg.

In der Landesverwaltung werden E-Akte-Systeme bisher nur punktuell eingesetzt. Daher existieren auch noch keine Erfahrungen zur Wirtschaftlichkeit, die die Annahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Zuge der Grundentscheidung der Landesregierung für die Einführung der E-Akte BW bestätigen oder widerlegen.

18. Wie stellt sich die elektronische Akteneinsicht in der Umsetzung dar und welche Probleme haben sich dabei herausgestellt?

Zu 18.:

Nach Aussage des Justizministeriums wurde das Thema Akteneinsicht bereits in der Konzeptionsphase der elektronischen Aktenführung in der Justiz grundlegend zwischen den Landesjustizverwaltungen geklärt. Die Akteneinsicht nimmt in den justiziellen Verfahren eine zentrale Rolle ein. Das Recht auf Akteneinsicht leitet sich aus den Grundrechten ab. Diesen Rahmenbedingungen muss die technische Umsetzung gerecht werden.

Die zeitgemäße Form der Akteneinsicht ist deren Bereitstellung über das Internet. Baden-Württemberg hat hierbei die Federführung übernommen. Über das zentrale Akteneinsichtsportal wird Zugang zu den elektronischen Gerichtsakten aller Länder und des Bundes vermittelt. Dabei werden die elektronischen Akten oder personenbezogene Daten aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes nicht auf dem Portal selbst gespeichert. Nach einem Authentifizierungsverfahren werden nur die Schlüsselwerte aller für die identifizierte Person bereitgestellten Akten aufgelistet und ein Herunterladen ermöglicht. Um der Verbreitung entgegenzuwirken, wird auf elektronischen Akten ein Wasserzeichen aufgebracht, aus dem hervorgeht, für wen diese zur Einsicht bereitgestellt wurden. Das Akteneinsichtsportal der Justiz ist nahezu fertiggestellt und wird noch 2018 in Betrieb genommen.

Die Erfahrungen der Landesverwaltung mit der elektronischen Akteneinsicht sind naturgemäß noch sehr begrenzt. Einzelne Ressorts übermitteln bei Anträgen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) gescannte Aktenteile unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben elektronisch per E-Mail. Belastbare Praxiserfahrungen liegen auch dem Städtetag und Landkreistag noch nicht vor.

19. Welche Standardisierungen werden zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Nutzung von Synergien aller Behörden bei der Einführung digitaler Abläufe genutzt?

Zu 19.:

Mit der geplanten Einführung der landeseinheitlichen elektronischen Akte verfolgen das Innenministerium und die anderen Ressorts auch das Ziel, Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergien zu erzielen. Während der Pilotierung der E-Akte BW in ausgewählten Behörden sollen entsprechende Erfahrungen gesammelt und Potenziale identifiziert werden. Dabei soll stets nach gleichen, einheitlichen Standards vorgegangen werden, was entsprechende Arbeiten in den Behörden bereits im Vorfeld der Einführung einer E-Akte erfordert.

Die E-Akte BW soll den Nutzerinnen und Nutzern zu Beginn sieben bis acht ressortübergreifend vereinheitlichte und im Sinne von § 9 Absatz 1 EGovG BW optimierte Prozesse (Musterprozesse) anbieten. Der IT-Rat hat am 5. März 2018 die Entwicklung dieser Musterprozesse im Rahmen des Projekts E-Akte BW beschlossen. Dazu gehören der Posteingangsprozess bei zentraler und dezentraler Behördenstruktur, der Postausgangsprozess, das Widerspruchsverfahren, das Beantworten von Behördenanfragen, die Beschaffung von Gütern und Leistungen und weitere interne Verwaltungsvorgänge.

Der sukzessive Ausbau des E-Governments einschließlich der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie mit Unternehmen setzt voraus, dass auch in der Landesverwaltung die erforderliche IT-Infrastruktur geschaffen und kompetent gewartet wird. Mit dem vom Finanzministerium und der BITBW aufge-

setzen Projekt „Restrukturierung des Haushaltsmanagementsystems und Einführung eines Kassensystems auf SAP-Basis“ sollen auch die Voraussetzungen geschaffen werden, um wichtige Digitalisierungsvorhaben mit Bezug zur Ressourcenplanung und -bewirtschaftung so umzusetzen, dass auch verwaltungsintern Bearbeitungsprozesse durch eine medienbruchfreie Verarbeitung beschleunigt werden können. Ein Beispiel sind die Entgegennahme elektronischer Rechnungen, zu der das Land ab 18. April 2020 gesetzlich verpflichtet ist, und deren weitere Verarbeitung. Die Umsetzung dieser digitalen Abläufe im zentralen Haushaltsmanagementsystem sorgt für eine sinnvolle Standardisierung in diesem Bereich.

Das Kultusministerium koordiniert in seinem Zuständigkeitsbereich alle Verwaltungsverfahren zentral. Doppelstrukturen, soweit überhaupt noch vorhanden, werden sukzessive, auch durch die IT-Neuordnung in der Landesverwaltung, vermieden bzw. beseitigt.

Das Wissenschaftsministerium fördert in seinem Geschäftsbereich Kooperationen und abgestimmte Vorgehensweisen, wo diese möglich und sinnvoll sind. So wurde 2011 ein vom Wissenschaftsministerium finanziertes Kooperationsprojekt der Universitäten zur Optimierung von administrativen Prozessen und der dabei eingesetzten Software gestartet. In diesem Projekt mit der Bezeichnung bwCMS wurden bis Ende September 2017 gemeinsame Konzepte vor allem zu Prozessen rund um online-Funktionalitäten der Studierenden im Student-Life-Cycle erstellt und zum Teil gemeinsam umgesetzt. Auch bei den nichtuniversitären Hochschulen fördert das Wissenschaftsministerium die konzertierte und standardisierte Einführung von Campus-Management-Software, um unter Ausnutzung von Synergieeffekten die Digitalisierung voranzutreiben. Zu den Synergieeffekten gehört z. B. das Hosting des technischen Betriebes am Hochschulrechenzentrum (HSZ) in Reutlingen für die überwiegende Zahl der Hochschulen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weist auf die gesetzliche Verpflichtung in § 3 Absatz 2 EGovG BW hin, nach der die Behörden des Landes neue digitale Verwaltungsleistungen auf „service-bw“ entwickeln und bereitstellen müssen. Das Innenministerium verweist hierzu im Übrigen auf die Antwort zu Frage 9. Der Städtetag und der Landkreistag unterstützen ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, digitale Verwaltungsleistungen der Kommunen in Baden-Württemberg einheitlich zu gestalten. Ab dem 1. Juli 2018 soll mit Gründung von ITEOS als einheitlichem kommunalem IT-Dienstleister ein weiterer wichtiger Schritt unternommen werden, diese Ziele zu erreichen. Unklar ist derzeit aus Sicht des Landkreistags noch, welche Auswirkungen die Aktivitäten auf Bundesebene im Zusammenhang mit der dort in Angriff genommenen Realisierung digitaler Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz im Zusammenspiel der föderalen Aufgabenverteilung und bereits bestehender Lösungen auf Landes- und kommunaler Ebene haben wird.

Das Justizministerium weist auf die standardisierende Wirkung der Online-Portale der Justiz hin, die jeweils zentral für alle Länder betrieben werden.

Der Gemeindetag unterstreicht die Bedeutung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats. In der Regel sind das Land und die Kommunen an diese Beschlüsse gebunden.

Der Landkreistag hat das landesweite Landkreis-Netzwerk „Digitalisierung/E-Akte“ eingerichtet und die Funktion eines Koordinators geschaffen, um das Netzwerk zwischen den 35 Landkreisen zu pflegen und die gemeinsame Arbeit zu koordinieren und zu dokumentieren. Der Städtetag hat zu diesem Zweck ebenfalls eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe „E-Akte“ gegründet.

20. Wie wird der Schutz von Daten im Rahmen digitalisierter Verwaltungsleistungen sichergestellt?

Zu 20.:

Sowohl die informationstechnischen Plattformen als auch die in IT-Verfahren abgebildeten Prozesse müssen nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit) und

der Architekturrichtlinie für die IT des Landes Baden-Württemberg die Anforderungen der IT-Sicherheitsstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) erfüllen. Hierzu sind angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Bereits beim Design der Anwendungssysteme sind die Anforderungen der Informationssicherheit zu berücksichtigen („Security by default and by design“). Nachzuweisen sind die getroffenen Maßnahmen für jedes Verfahren in einem Sicherheitskonzept und in den zugehörigen Umsetzungsdokumentationen.

IT-Systeme der Landesverwaltung werden bei den Rechenzentren des Landes BITBW und – vor allem Systeme der Finanzverwaltung – beim Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD; Teil der Oberfinanzdirektion Karlsruhe) betrieben und nutzen deren Sicherheitsmechanismen. Die Produktivbereiche sind über Firewalls abgeschottet, deren Betrieb erfolgt ebenfalls durch die vorgenannten Rechenzentren. Backup-Dateien und sicherheitsrelevante Dokumente, wie etwa Infrastrukturdokumente, Netzpläne, Datenschutz- und Sicherheitskonzepte werden, sofern sie auf Servern gespeichert werden, auf abgeschotteten, nur von intern erreichbaren Rechnern abgelegt. Die Ressorts achten auf die Umsetzung der von CERT BWL empfohlenen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit, insbesondere auf die Ausführungen zum Schließen von Sicherheitslücken sowie auf das Unterlassen von Klartext-Passwörtern in Skripten.

Das Staatsministerium verweist auf die Ausführungen im Beteiligungsportal Baden-Württemberg zum Datenschutz, zur Datenverarbeitung, zu den im Rahmen von Beteiligungsprozessen entstehenden Daten, zur Nutzung von E-Mails und zu Auskunftsrechten². Es trifft für das Beteiligungsportal alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen beachtet werden. Die Portale der anderen Ressorts sind in der Regel mit vergleichbaren Datenschutzerklärungen versehen.

Nach Auskunft des Finanzministeriums erfolgte für das Verfahren ELSTER eine Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis der IT-Grundschutz-Kataloge des BSI.

Die Hochschulen des Landes haben die Bedeutung des Datenschutzes aus Sicht des Wissenschaftsministeriums frühzeitig erkannt. Die Universitäten des Landes haben bereits im Jahr 2003 eine Zentrale Datenschutzstelle (ZENDAS) eingerichtet. Für die nichtuniversitären Hochschulen übernimmt das Hochschulservicezentrum (HSZ) entsprechende Aufgaben. Darüber hinaus arbeiten die Hochschulen aufgrund der zunehmenden Bedeutung einer umfassenden Informationssicherheit, die den Schutz persönlicher Daten einschließt, aber auch übersteigt, seit Jahren an der kontinuierlichen Anpassung der Sicherheit ihrer IT-Systeme an die sich verändernden Herausforderungen. Die Universitäten haben dazu im vom Wissenschaftsministerium seit 2015 finanzierten Projekt bwITSec auch erste übergreifende Konzepte entwickelt. Erkenntnisse aus dem Projekt werden in den derzeit laufenden Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems für den gesamten Hochschulbereich einfließen.

Die Kunsteinrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums erfüllen ihre Aufgaben im Bereich des Datenschutzes auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesarchivgesetzes. Teilweise werden u. a. die BITBW, die ZENDAS, das LZfD oder das Bibliotheksservicezentrum (BSZ) mit datenschutzrechtlichen Maßnahmen beauftragt.

Die elektronische Antragstellung mit FIONA ist nach Mitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nur Personen möglich, die zuvor beim Landratsamt registriert wurden. Zugang zu den Antragsdaten erhalten lediglich die mit der Antragsbearbeitung beauftragten Unteren Landwirtschaftsbehörden. Die Behörden sind an die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden. Deren Personal besucht entsprechende Fortbildungen und wird von den Datenschutzbeauftragten der Behörden vor Ort unterstützt. Die Verantwortung für den technischen Betrieb von FIONA und damit für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen im Bereich der IT-Sicherheit liegt bei der BITBW.

² <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/>

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderverfahren werden das Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, die Landratsämter und die BITBW von Land und EU regelmäßig geprüft. In die Prüfungen einbezogen sind auch Komponenten von „service-bw“, die an diesen Verfahren beteiligt sind (z. B. Servicekonto BW).

Die Onlineportale der Justiz werden laut Justizministerium, soweit Baden-Württemberg federführend ist, bei der BITBW betrieben, ansonsten bei den IT-Dienstleistern der jeweils federführenden Länder. Es wurden Informationssicherheitsdokumentationen sowie IT-Sicherheitskonzepte erstellt. Die Feststellung des Schutzbedarfs der Daten erfolgt nach den Vorgaben des BSI-Standards 100-2 „IT-Grundschutz-Vorgehensweise“. Sofern es sich nicht um öffentliche Portale handelt, wird nur registrierten Nutzern Zugang gewährt.

Die Anforderungen des Datenschutzes sind bei der Systemplanung und -einführung der Mitglieder des Gemeindetags durchweg zu beachten und künftig Bestandteil der Risikoabschätzungen und Sicherheitskonzepte nach Artikel 24 und 32 DSGVO.

Neben der qualitativ hochwertigen Unterstützung der kommunalen Rechenzentren, bei denen viele Daten im Rahmen landeseinheitlicher Verfahren „gehostet“ werden, setzen Landkreise und Städte Ressourcen baulicher, technischer und personeller Art ein, um die Datensicherheit zu gewährleisten. Als beispielhaft betrachtet hier der Städtetag u. a. die Datensicherheitskampagne der Stadt Mannheim.

Aus Sicht des Landkreistags ist in den Landkreisen ein hoher Sicherheits- und Datenschutzstandard etabliert. Der IT-Grundschutz nach den Regularien des BSI ist gelebter Standard. Einige Landratsämter haben sich nach BSI zertifizieren lassen. Datenschutzbeauftragte bei den Landratsämtern sorgen für eine datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten in den Landratsämtern. Der Landkreistag hat einen Arbeitskreis „IT-Sicherheit“ eingerichtet, der eng mit den einschlägigen Aktivitäten auf Ebene des Deutschen Landkreistags verzahnt ist.

21. Welche zentrale technische Hürde sieht die Landesregierung bei der digitalen Beantragung von BAföG (E-Bafög), die noch immer quasi nur eine Ausföllhilfe ist, bevor der Antrag ausgedruckt und postalisch versandt wird?

Zu 21.:

In der Praxis bestehen keine technischen Hürden. Voraussetzung für die Gewöhrung von Leistungen nach dem BAföG ist ein schriftlicher Antrag. Die Schriftform kann durch die Nutzung einer qualifizierten De-Mail oder des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes ersetzt werden.

Eine Hürde ist aus Sicht des Wissenschaftsministeriums jedoch die konkrete Nutzung dieser Funktionen. Verschiedene Gründe können dazu föhren, dass Leistungen nach dem BAföG bisher nicht ausschließlich elektronisch beantragt werden:

- Die Antragstellerinnen und Antragsteller in Baden-Württemberg verfügen über keine De-Mail-Adresse. Die Einrichtung einer De-Mail-Adresse kann wegen der hierzu notwendigen persönlichen Identifikation zwischen drei und vier Wochen dauern und hindert die Auszubildenden an einer schnellen Antragstellung.
- Selbst wenn Antragstellerinnen und Antragsteller über eine De-Mail-Adresse verfügen sollten, machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Der De-Mail-Posteingang müsste gesondert überwacht werden, was in der Praxis als zu aufwendig erscheint.
- Die elektronische Antragstellung könnte auch unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Personalausweisgesetz erfolgen. Hierfür muss aber der elektronische Identitätsnachweis auf dem Personalausweis eingeschaltet sein. Dies konnte bis zur Änderung des Personalausweisgesetzes am 7. Juli 2017 bei Beantragung des Personalausweises erfolgen (dann kostenfrei) oder nachträglich auf Antrag und kostenpflichtig (ca. 6 Euro). Schätzungen des BMI zufolge haben nur ca. 30 Prozent der Inhaber eines Personalausweises den

elektronischen Identitätsnachweis eingeschaltet. Für dessen Nutzung benötigte man bisher zudem ein Kartenlesegerät, was mit weiteren Kosten verbunden ist. Diese Kosten waren für BAföG-Antragstellerinnen und -Antragsteller bisher ein faktisches Hindernis.

22. Welche Maßnahmen – unter Angabe, bis wann sie diese umsetzen wird – will die Landesregierung ergreifen, um die Nutzung von E-BAfög in Baden-Württemberg zu fördern?

Zu 22.:

Das Wissenschaftsministerium plant, auch die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises des Personalausweises anzubieten. Dies soll zum Wintersemester bzw. zum Schuljahresbeginn 2018/2019 umgesetzt sein.

Darüber hinaus plant das Wissenschaftsministerium, die Möglichkeit des Bezugs von BAföG zum kommenden Wintersemester bzw. Schuljahr offensiv zu bewerben, insbesondere auch unter Nutzung der sozialen Medien. In diesem Rahmen soll verstärkt auf die Möglichkeit der vollelektronischen Antragstellung und deren Vorteile (Vollständigkeit, bessere Lesbarkeit eingereicherter Unterlagen und zügigere Kommunikation sowie Unabhängigkeit von Büro- und Beratungszeiten) sowie darauf hingewiesen werden, dass für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises immer mehr Smartphones der neueren Generationen das bisher erforderliche Lesegerät ersetzen können.

23. Plant sie – unter Angabe, in welchem Zeitrahmen – die landesweite Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Bebauungsplänen und der Erteilung von Baugenehmigungen?

Zu 23.:

Nach § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) besteht nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums die Möglichkeit zur elektronischen Erteilung von Baugenehmigungen bereits jetzt; dies gilt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) ausdrücklich auch für die dazugehörenden Pläne und sonstigen Bauvorlagen. Allerdings muss nach derzeitigem Recht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 3 LBO ein Exemplar der Baugenehmigung in Papierform erstellt werden; § 3 a LVwVfG findet insofern keine Anwendung. Diese Vorschrift dient der langfristigen Archivierung der Baugenehmigung nebst Bauvorlagen, die solange verfügbar sein müssen, wie das genehmigte Bauwerk besteht. Die Landesregierung prüft allerdings im Rahmen der LBO-Novellierung, auch insofern die elektronische Form ausreichen zu lassen.

24. Sieht sie angesichts der Tatsache, dass bereits Grundbücher, Handelsregister und der gerichtliche Schriftverkehr digitalisiert sind, mittel- oder längerfristige Probleme aufgrund der noch nicht digitalisierten Verfahren bei Bebauungsplänen und Baugenehmigungen und wenn ja, was plant die Landesregierung, um dem entgegenzuwirken?

Zu 24.:

Baugenehmigungsverfahren können rechtlich bereits heute nahezu vollständig (derzeit noch mit Ausnahme der Baugenehmigungsurkunde selbst) in digitaler Form durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob dies von den unteren Baurechtsbehörden angewendet wird, liegt insofern bei den Körperschaften, die Träger der Unteren Baurechtsbehörden sind (Stadt- und Landkreise, Gemeinden und Verwaltungsverbände). Das Innenministerium ist Pate des Projekts der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) und Pilotkommunen im Rhein-Neckar-Kreis zur Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und konzipiert gemeinsam mit der MRN die Umsetzung auf der Basis von „service-bw“.

25. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, im Wege der Beleihung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben die Wirtschaft im Zuge der Digitalisierung an der Modernisierung der Verwaltungsverfahren zu beteiligen, die Verwaltung zu entlasten und Verfahren bürger- und durch Verkehrersparnis umweltfreundlicher zu gestalten, beispielsweise indem das Fahrzeugzulassungsverfahren komplett online angeboten wird und Autohäusern die Ausgabe von Schildern und Fahrzeugpapieren ermöglicht wird, Baugenehmigungsverfahren entsprechend angepasst oder andere Verfahren auf private Anbieter verlagert werden, soweit die Ausgabe von Dokumenten und Genehmigungen (wie beispielsweise Kfz-Schildern) nicht komplett online möglich ist?*

Zu 25.:

Das Wirtschaftsministerium sieht die Verlagerung von Baugenehmigungsverfahren auf private Anbieter im Wege der Beleihung wegen der starken Betroffenheit der Nachbarschaft und der Allgemeinheit und damit der strikt hoheitlichen Rechtsnatur dieses Verfahrens nicht vor.

Nach Auskunft des Justizministeriums bestehen aus bundesrechtlicher Sicht keine Möglichkeiten der Beleihung.

Aus Sicht des Verkehrsministeriums spielt die bundesrechtlich geregelte internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) derzeit eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung von rechtlichen Digitalisierungsvorgaben. Mit der nun anstehenden dritten Stufe von i-Kfz erfolgt die Digitalisierung aller zulassungsrechtlichen Verfahren – von der Neuzulassung über die Umschreibung bis zur Außerbetriebsetzung. Die Umschreibung eines Fahrzeugs bei Halterwechsel wird ohne Gang zur Zulassungsbehörde ermöglicht, indem die Pflicht zur Umkennzeichnung für diesen Fall entfällt.

Somit kann der einzelne Fahrzeughalter unmittelbar nach der automatisierten Umschreibung mit seinem Fahrzeug losfahren. Im Nachgang wird die Zulassungsbescheinigung Teil I einschließlich Stempelplaketten mit Sicherheitscodes durch die Zulassungsbehörden übersandt. Ziel dieser geplanten Gesetzesnovelle ist die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für den einzelnen Fahrzeughalter und der Abbau von Bürokratielasten.

Ursprünglich hat der Bund die Ausgabe von Kraftfahrzeugkennzeichen durch „anerkannte Dienstleister“ vorgesehen. Aufgrund der Missbrauchsgefahr und mangelnden Kontrollmöglichkeiten hat er jedoch davon abgesehen. In Anbetracht des Wegfalls der Umkennzeichnungspflicht ist der Einsatz anerkannter Dienstleister nunmehr auch nicht notwendig.

Der DVV BW (künftig ITEOS) plant, im Fachkonzept des Kraftfahrtbundesamts vorgesehene Antragsverfahren auf der Basis von „service-bw“ umzusetzen. Die zweite Stufe von i-Kfz wurde am 1. Oktober 2017 in Betrieb genommen, die Stufe 3 soll 2019 folgen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration